

NR. 1452 | 17.12.2021

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung für das Institut für Erziehungswissenschaft**

vom 09.12.2021

## **Satzung für das Institut für Erziehungswissenschaft** vom 09.12.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und Art. 30 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 12.08.2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum [AB] Nr. 1367) in Verbindung mit der Fakultätsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 25.05.2021 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum [AB] Nr. 1414) gibt sich das Institut für Erziehungswissenschaft die folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Erziehungswissenschaft bildet eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der RUB gem. Art. 30 Abs. 1 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung der Fakultät gemäß § 12 der Fakultätsordnung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Instituts umfassen sowohl die Bereiche der Forschung und der Lehre als auch die der akademischen Selbstverwaltung. Das Institut für Erziehungswissenschaft unterstützt ideell und materiell die Forschung seiner Mitglieder, auch in Form von Kooperationen innerhalb und außerhalb des Instituts. Es stellt ein ordnungsgemäßes Studium im Benehmen mit der Fakultät sowie eine entsprechende Fachberatung in den von ihm angebotenen Studiengängen sicher und verantwortet einen entsprechenden Einsatz der von der Fakultät verteilten personellen und finanziellen Ressourcen. Im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat nimmt das Institut im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum alle es betreffenden Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der Fakultät mit dem ersten Studienfach Erziehungswissenschaft oder Pädagogik.

### **§ 4 Funktionsträger und Gremien**

Funktionsträger und Gremien des Instituts sind:

- a) die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführender Leiter
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Geschäftsführende Leiterin bzw. Geschäftsführender Leiter**

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes und vertritt das Institut innerhalb der Universität. Sie bzw. er wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Geschäftsführende Leiterin oder ein Geschäftsführender Leiter gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage.

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt dessen Beschlüsse aus.

Der Geschäftsführenden Leiterin bzw. dem Geschäftsführenden Leiter ist die Stelle einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zugeordnet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber unterstützen die Geschäftsführende Leiterin bzw. den Geschäftsführenden Leiter und den Vorstand in der Amtsführung.

## **§ 6 Vorstand**

Dem Vorstand gehören die im Institut tätigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts an. Alle Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Der Vorstand leitet das Institut und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstands, die keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer sind, werden von der der jeweiligen Statusgruppe entsendet. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, ebenso die Nachwahl innerhalb einer Wahlperiode.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiterin und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, die bzw. der bei den Vorstandssitzungen anwesend ist, nehmen an Abstimmungen nicht teil.

## **§ 7 Änderungen**

Änderungen dieser Satzung beschließt der Fakultätsrat. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 17.II.2021.

Bochum, 09.12.2021

Der Rektor der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.